

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen

2012

Ausgegeben am 7. März 2012

Nr. 6

Inhalt

Bremisches Gesetz zur Erleichterung von Investitionen	S. 95
Gesetz zur Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes	S. 95
Drittes Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz.	S. 96
Gesetz zur Neuregelung des Unschädlichkeitszeugnisrechts.	S. 96
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe	S. 98
Gebührenordnung für die Nutzung von öffentlichen Parkflächen in der Stadt B r e m e r h a v e n (Parkgebührenordnung)	S. 100

Bremisches Gesetz zur Erleichterung von Investitionen

Vom 28. Februar 2012

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Zweck, Anwendungsvorrang

Dieses Gesetz dient der beschleunigten Umsetzung von Investitionen durch eine erleichterte Vergabe von Bauleistungen. Entgegenstehende vergaberechtliche Bestimmungen auf landesgesetzlicher Ebene finden für die Geltungsdauer dieses Gesetzes keine Anwendung, wenn von der Möglichkeit eines erleichterten Verfahrens nach § 2 Gebrauch gemacht wird.

§ 2

Erleichterte Verfahren

(1) Landesrechtliche Bestimmungen, welche die Beachtung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen anordnen, werden mit der Maßgabe angewendet, dass der öffentliche Auftraggeber ohne Nachweis eines Ausnahmetatbestandes

1. öffentliche Aufträge über Bauleistungen mit einem Auftragswert von bis zu 20 000 Euro wahlweise im Wege der freihändigen Vergabe oder der beschränkten Ausschreibung,
2. öffentliche Aufträge über Bauleistungen mit einem Auftragswert von mehr als 20 000 Euro bis zu 150 000 Euro im Wege der beschränkten Ausschreibung

vergeben darf.

(2) Der Wert eines beabsichtigten Auftrages darf nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, um den Anwendungsbereich dieses Gesetzes zu eröffnen.

(3) Werden Zuschüsse oder Zuwendungen nach der Maßgabe von Nebenbestimmungen über die Mittelverwendung gewährt, ohne dass der Empfänger der Leistung hierdurch öffentlicher Auftraggeber nach § 98 Nummer 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist, so sehen diese Nebenbestimmungen vor, dass der Empfänger der Mittel vom erleichterten Verfahren bei der Auftragserteilung gemäß der Absätze 1 und 2 ebenfalls Gebrauch machen darf.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 1. März 2013 außer Kraft.

Bremen, den 28. Februar 2012

Der Senat

Gesetz zur Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes

Vom 28. Februar 2012

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Ladenschlussgesetz vom 22. März 2007 (Brem.GBl. S. 221 – 8050-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Senat kann durch Rechtsverordnung die Größe der Verkaufsflächen auf das für die Bedürfnisse des Reiseverkehrs erforderliche Maß beschränken.“

2. § 9a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „Zusätzlicher Verkauf im Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in der Stadtgemeinde Bremerhaven“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „an 20 der 40“ die Wörter „in der Rechtsverordnung“ eingefügt.
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Sonn- und Feiertage nach Absatz 1 dürfen nur freigegeben werden, soweit die Zahl dieser Tage zusammen mit den nach § 10 Absatz 1 freigegebenen Sonn- und Feiertagen 20 nicht übersteigt.“
3. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Die Verbände des Einzelhandels können Veranstaltungen nach Satz 1 vorschlagen.“
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 „(4) Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters haben die jeweiligen Anlässe gemäß Absatz 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund zu stehen. Eine alleinige Werbung mit der Öffnung von Verkaufsstellen ist nicht zulässig.“
4. In § 15 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a werden nach der Angabe „§ 8“ ein Komma und die Angabe „§ 10 Absatz 4“ eingefügt.
5. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) §§ 9a und 10 treten mit Ablauf des 31. März 2017 außer Kraft.“
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 28. Februar 2012

Der Senat

Drittes Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz

Vom 28. Februar 2012

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Ausführungsgesetz zum Pflege-Versicherungsgesetz vom 26. März 1996 (Brem.GBl. S. 85 – 2161-h-1), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Mai 2011 (Brem.GBl. S.363) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Gefördert werden die Einrichtungen der teilstationären Pflege sowie der vollstationären Kurzzeitpflege, sofern sie

1. als organisatorisch und wirtschaftlich abgegrenzte Betriebseinheiten mit fest zugeordneten Plätzen geführt werden,
2. durch Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zur Pflege zugelassen sind und
3. ihre Leistungen aufgrund eines Vertrages oder einer Schiedsstellenfestsetzung nach dem Achten Kapitel des Elften Buches Sozialgesetzbuch vergütet werden.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
 „(1a) Einrichtungen, deren Leistungen vorrangig und überwiegend nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch zu finanzieren sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.“
2. § 7 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Die darauf anzuwendende Förderquote beträgt 100 Prozent für Einrichtungen der teilstationären Pflege und 50 Prozent für Einrichtungen der Kurzzeitpflege.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2012 in Kraft.

Bremen, den 28. Februar 2012

Der Senat

Gesetz zur Neuregelung des Unschädlichkeitszeugnisrechts

Vom 28. Februar 2012

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse (UZeugnG)

§ 1

Begriff

(1) Das Eigentum an einem Teil eines Grundstücks (Trennstück) kann frei von privatrechtlichen Belastungen übertragen werden, wenn durch ein behördliches Zeugnis festgestellt wird, dass die Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist.

(2) Unter der gleichen Voraussetzung kann ein dem jeweiligen Eigentümer eines anderen Grundstücks zustehendes Recht ohne Zustimmung derjenigen, zu deren Gunsten das andere Grundstück belastet ist, aufgehoben werden.

§ 2

Voraussetzungen

- (1) Die Feststellung darf nur erfolgen,
1. im Falle des § 1 Absatz 1, wenn das Trennstück im Verhältnis zum verbleibenden Teil des Grundstücks nur einen geringen Wert und Umfang hat und für die Berechtigten ein Nachteil nicht zu erwarten ist,
2. im Falle des § 1 Absatz 2, wenn für diejenigen, zu deren Gunsten das andere Grundstück belastet ist, ein Nachteil nicht zu erwarten ist, weil ihre Rechte nur geringfügig betroffen werden.

(2) Die Feststellung kann auf einzelne Belastungen beschränkt werden.

§ 3

Gesamtbelastung

Besteht ein Recht an mehreren Grundstücken desselben Eigentümers (Gesamtbelastung) in einer Stadtgemeinde, so gelten diese im Sinne der §§ 1 und 2 als ein Grundstück.

§ 4

Wohnungseigentum

Auf das Wohnungs- und Teileigentum sind die §§ 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Feststellung der Unschädlichkeit

(1) Die Feststellung der Unschädlichkeit ersetzt die Bewilligung der Berechtigten.

(2) Auf eine Eintragung, die aufgrund des Unschädlichkeitszeugnisses bei einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld zu bewirken ist, sind die Vorschriften der §§ 41 bis 43 der Grundbuchordnung nicht anzuwenden. Wird der Hypotheken-, Grund- oder Rentenschuldbrief nachträglich vorgelegt, so hat das Grundbuchamt die Eintragung auf dem Brief zu vermerken.

§ 6

Zuständigkeit

Für die Feststellung der Unschädlichkeit und die Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses ist die Katasterbehörde zuständig.

§ 7

Antrag

Unschädlichkeitszeugnisse werden nur auf Antrag erteilt. Den Antrag kann jeder stellen, der an der Feststellung der Unschädlichkeit ein rechtliches Interesse hat. Der Antragsteller hat der Katasterbehörde die entscheidungsrelevanten Unterlagen, wie Kaufvertrag, aktuellen Grundbuchauszug sowie grundsätzlich auch aktuelle Anschriften der am Grundstück Berechtigten beizubringen und darzulegen, dass die Bewilligung des oder der Berechtigten nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu erlangen ist.

§ 8

Bekanntgabe

(1) Die Entscheidung, durch die ein Unschädlichkeitszeugnis erteilt wird, ist zuzustellen:

1. den Antragstellern,
2. dem Eigentümer des Grundstücks und
3. den Berechtigten, deren Rechte davon betroffen werden.

Die öffentliche Bekanntgabe ist zugelassen.

(2) Die den Antrag ablehnende Entscheidung ist den Antragstellern zuzustellen und den Beteiligten, die zuvor angehört worden sind, mitzuteilen.

(3) Die Entscheidung muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

§ 9

Rechtsweg

(1) Gegen die Entscheidung der Katasterbehörde kann binnen zwei Wochen nach Zustellung das für die Führung des Grundbuchs zuständige Amtsgericht angerufen werden. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein. Er ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu stellen.

(2) Einem Beteiligten, der ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten, ist auf Antrag vom Amtsgericht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, wenn er den Antrag binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses stellt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Die Wiedereinsetzung kann nicht mehr beantragt werden, wenn auf Grund des Unschädlichkeitszeugnisses bereits eine Eintragung im Grundbuch stattgefunden hat oder seit dem Ende der versäumten Frist ein Jahr verstrichen ist.

(3) Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde an das Oberlandesgericht zulässig. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

(4) Im Übrigen gelten für das gerichtliche Verfahren und dessen Kosten die Vorschriften des Bremischen Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Kostenordnung.

§ 10

Unanfechtbarkeit

(1) Die Feststellung der Unschädlichkeit wird erst wirksam, wenn sie unanfechtbar geworden ist.

(2) Die Katasterbehörde hat die Unanfechtbarkeit zu bescheinigen.

§ 11

Übergangsregelung

Für Anträge, über die bis zum Ablauf des 7. März 2012 noch nicht entschieden wurde, sind die Vorschriften dieses Gesetzes maßgeblich.

Artikel 2

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

§ 23 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Juli 1899 (SaBremR 400-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 1. September 2009 (Brem.GBl. S. 314) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 28. Februar 2012

Der Senat

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe

Vom 6. Februar 2012

Aufgrund des § 20 Absatz 4 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe vom 1. August 2005 (Brem.GBl. S. 332 – 223-a-16), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Februar 2010 (Brem.GBl. S. 105) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In der Einführungsphase sind die Fächer nach der Stundentafel der Anlage 2 zu belegen, insbesondere:

 1. die naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie und Physik,
 2. Geschichte,
 3. mindestens eine Wochenstunde Methodenunterricht.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
2. § 10 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Satz 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
3. In der Überschrift von § 11 werden die Wörter „Profilen und“ gestrichen.
4. Dem § 17 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Für Schülerinnen und Schüler, die sich am 1. August 2012 im zweiten Jahr der Qualifikationsphase befinden, gilt im Schuljahr 2012/2013 die Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe in der am 31. Juli 2012 geltenden Fassung.“

5. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

**„ANLAGE 2 - STUNDENTAFEL FÜR DIE EINFÜHRUNGSPHASE
(zu § 9 Absatz 2)**

Fach	Unterrichtsstunden
Aufgabenfeld I	
Deutsch	4
Englisch (fortgesetzte Fremdsprache)	3*
Künstlerischer und ästhetischer Bereich	2***
Aufgabenfeld II	
Gesellschaftswissenschaftliche Fächer	6
Geschichte	2***
Zwei weitere Fächer des Aufgabenfelds II	4****
Aufgabenfeld III	
Mathematik	4
Naturwissenschaftliche Fächer	6
Biologie	2***
Chemie	2***
Physik	2***
Sport	2***
Wahlpflichtbereich	8**
<ul style="list-style-type: none"> • Fächer, die nicht in der Sekundarstufe I unterrichtet werden (INF, AF II, SPO-Theorie, ...) • Fremdsprachen • Methodenunterricht (1 – 2-stündig) • Fördern 	
Summe	35

Erläuterungen

- * **auch** vierstündig möglich
- ** Fächer des Wahlpflichtbereichs sind zwei- oder dreistündig, Ausnahme: Fremdsprache drei- oder vierstündig, Methodenunterricht ein- oder zweistündig; der Umfang des Wahlbereichs ist von der Stündigkeit der übrigen Fächer abhängig
- *** **auch** dreistündig möglich
- **** wird **Geschichte dreistündig** unterrichtet, ist **nur ein weiteres Fach** im Rahmen des AF-II-Kontingents möglich

Die gewählte Stündigkeit ist für den gesamten Schülerjahrgang einheitlich zu gestalten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Bremen, den 6. Februar 2012

Die Senatorin für Bildung,
Wissenschaft und Gesundheit

**Gebührenordnung
für die Nutzung von öffentlichen Parkflächen in der
Stadt Bremerhaven (Parkgebührenordnung)**

Vom 2. Februar 2012

Der Magistrat verkündet die nachstehende von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 3 der Bremischen Verordnung über Parkgebühren vom 18. April 2006 (Brem.GBl. S. 201 – 9233 – b -1) in Verbindung mit § 6a Absatz 6 Satz 2 und 4 und Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2011 (BGBl. I S. 1378) geändert worden ist, beschlossene Gebührenordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Bremerhaven werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

§ 2

Parkgebühren in der Stadt Bremerhaven

Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 werden folgende Gebühren erhoben:

1. In der Zone 1 eine Gebühr von 0,60 Euro je angefangene 30 Minuten.

Diese Zone umfasst öffentliche Parkflächen im Bereich der Innenstadt mit Ausnahme der in Ziffer 2 genannten Straßen. Der Bereich der Innenstadt wird durch folgende Straßen begrenzt: Deichstraße, Lloydstraße und Columbusstraße, wobei der Tarif nicht für die Columbusstraße gilt. Der Gebührentarif gilt auch für die Straße An der Geeste, Marienstraße, Van-Ronzelenstraße und den Max-Eyth-Platz.

2. In der Zone 2 eine Gebühr von 0,60 Euro je angefangene 60 Minuten sowie Tagesticket von 3,50 Euro.

Diese Zone umfasst öffentliche Parkflächen in folgenden Straßen im Bereich der Innenstadt: Lönningstraße, Osterstraße, Rigaer Straße, Rampenstraße, Kurze Straße, Grabenstraße, Sielstraße.

3. In der Zone 3 eine Gebühr von 0,60 Euro je angefangene 60 Minuten. Eine Gebühr von 0,10 Euro für die ersten 20 Minuten.

Diese Zone umfasst öffentliche Parkflächen in den übrigen Stadtgebieten.

§ 3

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

Bremerhaven, den 2. Februar 2012

Magistrat
der Stadt Bremerhaven

gez. Grantz
Oberbürgermeister

